

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bauleitplan

36. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik Salger“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Briceno/Kneucker

QS: Mar

Aktenzeichen

DEN 1-36

Plandatum

27.09.2023 (Vorentwurf)



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Bodenschutz	3
2.2	Städtebauliche Rahmenpläne	3
2.3	Auslegungsfrist.....	4
3.	Angaben zum Änderungsbereich.....	5
3.1	Emissionen und Immissionen	6
3.2	Flora/ Fauna.....	6
3.3	Boden.....	6
3.4	Denkmäler.....	6
3.5	Wasser.....	6
3.6	Eingriff, Ausgleich, Artenschutz	6
3.7	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	7
3.8	Altlasten, Bodenschutz.....	7
4.	Alternativen.....	8

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage der Solarpark Denklingen Gbr für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll innerhalb des 110 m - Korridors westlich der Bahnstrecke Landsberg - Schongau entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als besonders geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Der erzeugte Strom soll in das Netz eingespeist werden.

Die Gemeinde Denklingen hat sich die Planung zu Eigen gemacht. Parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans für ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik wird der Flächennutzungsplan geändert. Bisher wird der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nrn. 2829 der Gemarkung Denklingen.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

siehe hierzu Umweltbericht.

2.1 Bodenschutz

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt, s. Ziffer 2.2.

Darüber hinaus sind Eingriffe in das Schutzgut Boden bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als gering einzustufen, da lediglich die Flächen für die Transformatorenbäude versiegelt werden. Die Tische mit den Solarmodulen werden in aller Regel mittels Erdanker im Boden befestigt, welche beim Rückbau rückstandsfrei entfernt werden können. Darüber hinaus erfolgen Eingriffe in den Boden lediglich im Bereich der Kabeltrassen. Im Übrigen bleiben der Bodenaufbau und die Bodenfunktionen erhalten.

2.2 Städtebauliche Rahmenpläne

Das o.g. gemeindliche Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. Anschließend wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbleibenden Flächen eignen sich gut bzw. besonders

gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke (dies wurde vor der Novellierung des EEG 2021 festgelegt). Die Einstufung als besonders gut geeignete Fläche erfolgt, da für diese Fläche eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

Die Gemeinde Denklingen hat im März 2020 ihr Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beschlossen. Der Gemeinderat einigte sich darauf, Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb der grünen und grün-schaffierten Flächen grundsätzlich zuzulassen. Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von Netzeinspeisern wird ein jährliches Kontingent von 5 ha für Neuanlagen festgelegt.

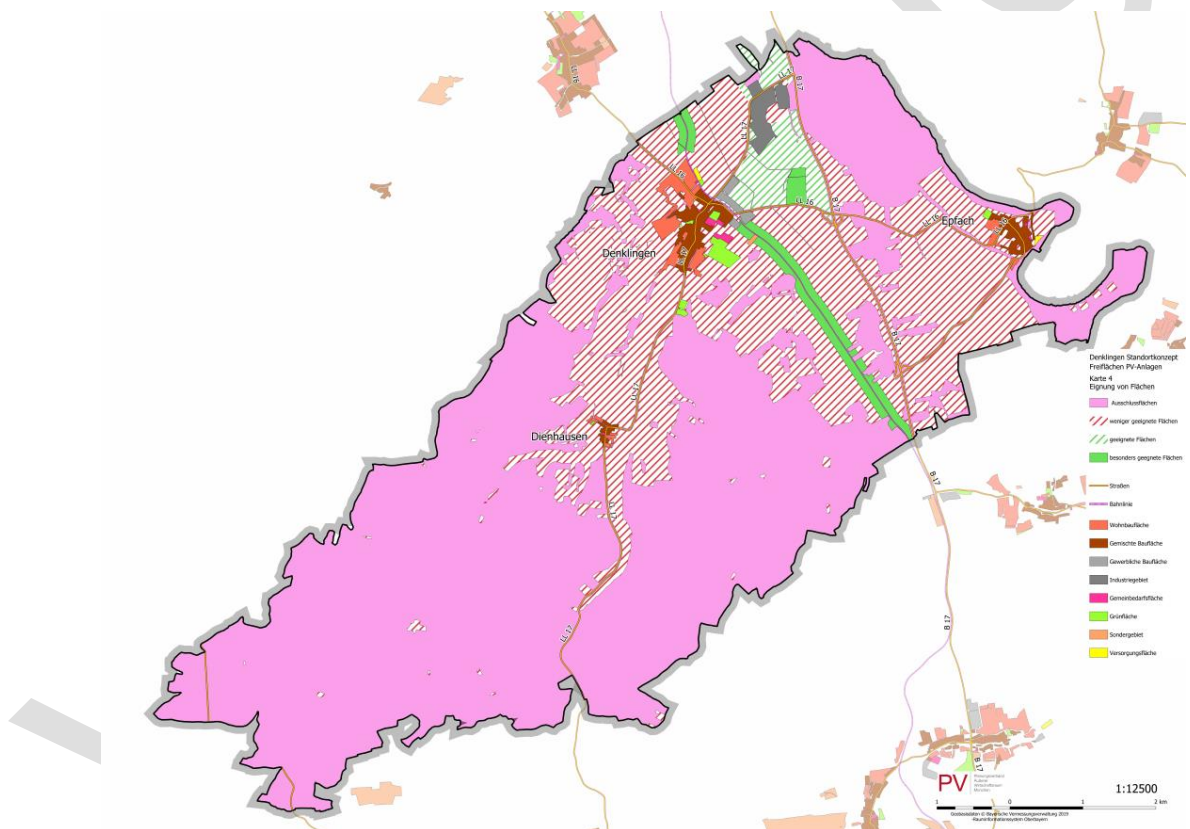


Abb. 1 Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 10.03.2020, o. Maßstab

2.3 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich

keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfänglichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

3. Angaben zum Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Hauptortes Denklingen an der Bahnstrecke Landsberg – Schongau.



Abb. 2 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 28.02.2023

Es wird wie folgt begrenzt: Im Westen von dem Gewerbegebiet „Amilano“ und landwirtschaftlicher Fläche. Im Osten von der Solaranlage „Ökostrom 24“. Im Süden vom Buchweg und im Norden von dem Gewerbegebiet „Egart“ und der Bahnlinie Landsberg – Schongau.

Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nrn. 2829 der Gemarkung Denklingen und wird derzeit landwirtschaftlich als (Intensiv-)Grünland genutzt. Im Nordwesten des Flurstücks befindet sich ein Reitplatz und ein dreiseitig geschlossener Unterstand aus Holz.

Der Änderungsbereich kann sowohl über den asphaltierten Buchweg von Süden her als auch über den Weg „An der Bahn“, Fl.-Nr. 2947, Gemarkung Denklingen von Norden her erschlossen werden. Auch die technische Erschließung kann über die vorhandenen Wege erfolgen.

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche, welche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt.



Abb. 3 Geltungsbereich, Blick nach Norden Quelle: PV-München, Stand 16.02.2023

3.1 Emissionen und Immissionen

siehe hierzu Umweltbericht.

3.2 Flora/ Fauna

siehe hierzu Umweltbericht.

3.3 Boden

siehe hierzu Umweltbericht.

3.4 Denkmäler

siehe hierzu Umweltbericht.

3.5 Wasser

siehe hierzu Umweltbericht.

3.6 Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

3.6.1 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)

Freiflächen-PV-Anlagen benötigen grundsätzlich eine Eingrünung als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild.

Das kommunale Standortkonzept lässt Freiflächen-PV-Anlagen lediglich innerhalb eines 110 m breiten Korridors zu. Daher ist davon auszugehen, dass die innerhalb des Änderungsbereich zu errichtende Freiflächen-PV-Anlage den Kriterien des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 nicht entspricht, welche regeln, wann eine Freiflächen-PV-Anlage keinen zusätzlichen Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auslöst. Insbesondere die Dichte der Module wird voraussichtlich über dem Grenzwert $GRZ < 0,5$ liegen.

Die überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt gemäß der Fortschreibung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Die Sondergebietsfläche, welche auf der vorliegenden Planungsebene als Eingriffsfläche betrachtet wird, beträgt ca. 5.600 m².

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland, das mit 3 Wertpunkten je Quadratmeter eingestuft wird.

Der Ausgleichsbedarf in Wertpunkten berechnet sich somit wie folgt:

Eingriffsfläche x naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffsfläche in Wertpunkten x Eingriffsschwere (GRZ).

5.600 m² x 3 Wertpunkte x GRZ 0,60 = 10.080 Wertpunkte

Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 10.080 Wertpunkten.

Der Ausgleichsbedarf kann je nach Ausführungsplanung evtl. teilweise innerhalb des Änderungsbereichs erbracht werden, sofern die Eingrünung als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Mindestbreite von 5 bis 6 m aufweisen. Der restliche Ausgleichsbedarf wird außerhalb des Änderungsbereichs auf dem gleichen oder einem anderen Grundstück des Eigentümers erbracht. Dies hat die Gemeinde vertraglich geregelt.

3.6.2 *Spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)*

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet und der näheren Umgebung keine europarechtlich oder besonders geschützten Artvorkommen bekannt bzw. hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf deren Vorkommen.

3.7 **Klimaschutz, Klimaanpassung**

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zum Klimaschutz bei.

3.8 **Altlasten, Bodenschutz**

siehe hierzu Umweltbericht

4. Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gesucht. Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegt innerhalb eines 110 m - Korridors beidseitig der Bahnstrecke. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister